

MOTION von Heinz Kyburz (EDU, Männedorf), Michael Welz (EDU, Oberembrach) und Hans Peter Häring (EDU, Wettswil a. A.)

betreffend Keine Prostitution auf öffentlichem Grund (Strassenprostitution)

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, wonach auf öffentlichem Grund das persönliche Anwerben zur Prostitution und die Prostitution (Strassenprostitution) untersagt sind.

Heinz Kyburz
Michael Welz
Hans Peter Häring

8/2013

Begründung:

Prostitution ist nach Bundesrecht zulässig. Es ist jedoch nicht einzusehen, weshalb Prostituierte auf öffentlichem Grund persönlich anwerben oder der Prostitution nachgehen sollen. Ein Verbot der Strassenprostitution ist zeitgemäss und angemessen, zumal es für dieses Gewerbe wie für andere Gewerbe keine Gründe gibt, den öffentlichen Grund in Anspruch nehmen zu müssen. Die Strassenprostitution entspricht auch nicht einem breiten öffentlichen Bedürfnis, wie etwa Strassencafés oder Marktstände, sondern führt für die ansässige Bevölkerung vielmehr zu belästigenden Begleiterscheinungen.

Nicht selten ist die Strassenprostitution mit der Ausbeutung sehr junger Frauen, Gewalt, Zuhälterei und Menschenhandel verbunden. Diese Straftatbestände sind durch die öffentliche Hand rigoros strafrechtlich zu verfolgen. Hingegen ist es nicht Sache der öffentlichen Hand, mit Verrichtungsboxen die Infrastruktur für die Ausübung der Prostitution zur Verfügung zu stellen.

Ein öffentlicher «Markt», wie ihn die Strassenprostitution mit sich bringt, ist menschenunwürdig und vergleichbar mit einer offenen Drogenszene, wie sie die Stadt Zürich früher mit dem Platzspitz und dem Bahnhof Letten hatte. Auch wenn die Strassenprostitution aktuell insbesondere die Stadt Zürich betrifft und diese selber entsprechende gesetzliche Bestimmungen erlassen hat, soll der Kanton Zürich im Rahmen des übergeordneten Rechts ein Verbot der Prostitution auf öffentlichem Grund erlassen, das für den ganzen Kanton Gültigkeit hat. Dadurch kann auch verhindert werden, dass sich die Strassenprostitution innerhalb des Kantons Zürich verlagern wird.

Der Bund hat die Kantone ermächtigt, Vorschriften über Ort, Zeit und Art der Ausübung der Prostitution und über die Verhinderung belästigender Begleiterscheinungen aufzustellen und Zuwiderhandlungen mit Busse zu bestrafen, wobei die Vorschriften die Ausübung der bundesrechtlich zulässigen Prostitution nicht unverhältnismässig behindern dürfen. Der Kanton Tessin hat die Strassenprostitution explizit verboten. Der Kanton Zürich soll auch Verantwortung wahrnehmen und dem Beispiel des Kantons Tessin folgen.